

Der Regionaldirektor	 DAS RUHRGEBIET. Regionalverband Ruhr
-----------------------------	---

Drucksache Nr.: 12/0121	27.05.2010
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	10.06.2010	2.1
Verbandsversammlung	beschließend	21.06.2010	2.1

Betreff: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2006, Feststellung des Jahresabschlusses 2006, Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung des Regionaldirektors des RVR für das Haushaltsjahr 2006

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2006 fest und erteilt gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW dem Regionaldirektor, Heinz-Dieter Klink, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2006 vorbehaltlos Entlastung. Zugleich beschließt die Verbandsversammlung gemäß 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW dass der Jahresüberschuss 2006 wie folgt verwendet wird:

Jahresüberschuss 2006	776.520,23 €
davon zweckgebundene Deckungsrücklage § 43 GemHVO	279.800,00 €
zweckgebundener Gewinnvortrag	496.720,23 €
für die WMR und Großstandorte RDI*	

Sachbearbeiter	Referat / Referatsleiter	Bereich
Maguhn-Buckesfeld, Kirsten	Maguhn-Buckesfeld, Kirsten	Rechnungsprüfung
Akt.zeichen		

Beratungs- ergebnis	<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss		
	<input type="checkbox"/> einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 101 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den Jahresabschluss. Zur Durchführung dieser Aufgabe bedient er sich des Referates Rechnungsprüfung (§ 101 Abs. 8 GO NRW). Das Referat Rechnungsprüfung hat die Prüfungsergebnisse in einem Prüfungsbericht (Anlage) zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

In seiner Sitzung am 18.05.2010 hat der Rechnungsprüfungsausschuss folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss bestätigt den vom Referat Rechnungsprüfung gefertigten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2006 und leitet diesen zur Feststellung, zur Verwendung des Jahresüberschusses und zur Entlastung des Regionaldirektors gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW an die Verbandsversammlung weiter.“

Im Anschluss an die Sitzung hat der Rechnungsprüfungsausschussvorsitzende den Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW unter Angabe von Ort und Tag unterzeichnet.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW hat die Verbandsversammlung den Jahresabschluss 2006 durch Beschluss festzustellen. Zugleich hat sie über die Verwendung des Jahresüberschusses 2006 zu beschließen und über die Entlastung des Regionaldirektors für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2006 zu entscheiden.

Verwendung des Jahresüberschusses 2006

Jahresüberschuss 2006	776.520,23 €
davon zweckgebundene Deckungsrücklage § 43 GemHVO	279.800,00 €
zweckgebundener Gewinnvortrag	496.720,23 €
für die WMR und Großstandorte RDI*	

* Im Jahr 2009 wurden der Wirtschaftsförderung metropol Ruhr GmbH (wmr) 200 T€ aus zu erwartenden Jahresüberschüssen des RVR in 2006/2007 außerplanmäßig zur Verfügung gestellt. Bereits in der damaligen Begründung (Drucksache 11/630; Drucksache 11/751) wurde darauf hingewiesen, dass diese buchhalterische Vorgehensweise in der GemHVO NRW nicht eindeutig geregelt ist, da lt. GemHVO weder ein handelsrechtlich zulässiger direkter Gewinnvortrag noch eine mehrjährige zweckgebundene Deckungsrücklage möglich ist. Dies ist aber für die Verwendung des Jahresüberschusses 2006 zur Deckung des Betriebskostenzuschusses der wmr notwendig.

Auch für die Erfüllung der Verpflichtung aus dem Öffentlich-rechtlichen Vertrag des RVR mit dem Land NRW, die gemäß § 17 Abs. 3 in Verb. mit § 19 Abs. 4 beinhaltet, dass bis 2016 25 Mio. € für die Instandhaltung der Großstandorte zur Verfügung gestellt werden müssen, ist die Einstellung einer über mehrere Jahre fortlaufenden zweckgebundenen Deckungsrücklage zwingend erforderlich. Der Mittelabfluss wird hier nicht kongruent zu den eingestellten Mitteln erfolgen, da die Instandhaltungsausgaben in den ersten Jahren relativ gering sind mit einer steigenden Tendenz zum Ende des Vertragszeitraums. Bereits heute zeichnet sich ab, dass die Finanzierung der Verpflichtung bei den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nur bedingt aus dem laufenden Haushalt des RVR gedeckt werden kann. Deshalb sollte der Jahresüberschuss 2006 bereits für diese Instandhaltungsrückstellung verwendet und in eine jahresübergreifende zweckgebundene Deckungsrücklage eingestellt werden.

Diese jahresübergreifende Deckungsrücklage wird im Gewinnverwendungsbeschluss als zweckgebundener Gewinnvortrag bezeichnet. Zurzeit wird von einem Wirtschaftsprüfer eine prüffähige, gesetzeskonforme Begründung für diese RVR-spezifische Besonderheit im Rahmen der „Instandhaltungsrückstellung“ erarbeitet, die dann auch für den Sonderzuschuss der wmr in 2009 angewendet werden soll.